

A close-up photograph of several bright yellow flowers, likely from the Asteraceae family, in a field. The flowers are in various stages of bloom, with some fully open and others as buds. The background is a soft, out-of-focus green, suggesting a natural outdoor setting.

## Volkmar Nies Rechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kreuzkräutern

Ansprüche eines Grundstückseigentümers gegen den Nachbarn auf Bekämpfung des Kreuzkrautes bestehen nur für den Fall, dass diese aktiv ausgesät worden sind oder die Unterlassung ihrer Bekämpfung ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen darstellt.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben im Rahmen der Gefahrenabwehr in Ermangelung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keine Befugnis zur Anordnung einer Kreuzkraut-Bekämpfung.

Tierschutz- und futtermittelrechtlich kann die Verfütterung des Aufwuchses untersagt werden, wenn eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere droht. Eine vollständige Untersagung der Flächennutzung ist nicht möglich. Konkrete Grenzwerte sind diesbezüglich jedoch bisher nicht festgelegt.

Förderrechtlich kann ein erheblicher, das heißt über 50-prozentiger Bewuchs, mit nicht als Futter geeigneten Pflanzen, dazu führen, dass die Fläche nicht als beihilfefähig anerkannt wird.